

# **Satzung des Judosportclubs Großenhain e.V.**

## **§ 1 (Name, Sitz)**

Der Verein führt den Namen „Judosportclub Großenhain e.V.“. Er hat einen Sitz in Großenhain und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Riesa unter VR 621 eingetragen.

## **§ 2 (Zweck)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, den Judo-sport zu pflegen, insbesondere den Breitensport, den Leistungssport und den Kinder- und Jugendsport zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige Ausgaben können nach Maßgabe der Vorschriften des öffentlichen Dienstes ersetzt werden.

## **§ 3 (Verbandzugehörigkeit)**

Der Verein ist Mitglied des Judo-Verbandes Sachsen e.V. und des Landessportbundes Sachsen.

## **§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Mitglied kann jede Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Über diesen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss

der Mitgliederversammlung wenn das Mitglied mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interesse und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.

## **§ 6 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung als höchstes Organ des Vereins.

## **§ 8 (Vorstand)**

Der Vorstand des Vereins besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vorsitzenden, dem stellvertretendem Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne § 26 Absatz 2 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vorsitzende und dem stellvertretendem Vorsitzenden, jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 9 (Auflösung und Zweckveränderung)**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen der Stadt Großenhain zur Verwendung weiterzuleiten, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

## **§ 10 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im IV. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung. Eine Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen ist einzuhalten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand auch einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies von mindestens 30 % (Minderheitsrecht gemäß § 37

Abs. 1 BGB) der Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann zu Beginn eine Ergänzung der von der von Vorstand bekannt gegebenen Tagesordnung beschließen. Die Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind hier die in § 33 Absatz 1 BGB festgelegten Regelungen über eine gültige Beschlussfassung bei einer Satzungsänderung oder der Änderung des Zwecks.

#### **§ 11 (Protokoll)**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen. Notwendiger Inhalt der Protokolle sind neben dem Tag, Ort und Zeit auch die derzeitige Mitgliederzahl des Vereins und die Angabe über die erschienen Mitglieder. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse sind in dem Protokoll festzuhalten. Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

#### **§ 12 (Errichtung)**

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Januar 2006 und durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.11.2006 geändert und in den §§ 1 bis 12 neugefasst worden.

Vorsitzender:

Michael Kreis